

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg7>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 7 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg07/203-209>

Rg **7** 2005 203–209

Dieter Simon

Traurige Wirklichkeit

der Taktik verpflichtet bleiben muss, beherzige die trefflichen »Maximen vom Nutzen und Nachteil mündlicher Rede«, die Seibert ihm mit auf den Weg gibt.

Abschließend hingewiesen sei auf die in besonderem Maße dem Praktiker dienlichen Gedanken des Autors zu den Stilfragen, d. h. zum Sinn des Regelverstoßes, zu den Formvarianten und zu möglichen Inhaltskreationen. Seine unter den Titel »Dissemination« gestellten Schlussbetrachtungen begründen und weisen

den Weg zu einem neuen Verständnis der Gerichtsrede, vielleicht auch zu einer Rückbesinnung auf deren Aufgaben und Grundsätze, regen zum Nachdenken, vielleicht auch zum Widerspruch an, werden aber nur schwerlich zu widerlegen sein, weil ihrer und des gesamten Werkes Überzeugungskraft kaum zu widerstehen sein wird.

Hans Peter Walter

Traurige Wirklichkeit*

»Gerichtsrede«? Wer denkt da nicht an das große Plädoyer engagierter Anwälte, denen es wortgewaltig gelingt, einem verblüfften Publikum ihre Sicht der Dinge aufzuzwingen? Nur wenige werden in diesem Augenblick allerdings einen deutschen Gerichtsredner, sei es einen Staatsanwalt, sei es einen Advokaten vor sich sehen. Zwar gibt es zweifellos auch hierzulande saftige Zeugnisse forensischer Rhetorik. Aber im allgemeinen erreichen die meist glanzlosen Darbietungen germanischer Justizredner das durch die filmischen Auftritte reddegewandter Lichtgestalten im amerikanischen *courtroom drama* verwöhnte Publikum nicht. Nur dort finden jene gigantischen Redeschlachten statt, in denen der rednerisch gewitzte und schon fast siegreiche Staatsanwalt am Ende doch der überlegenen Redekraft seines Gegenspielers unterliegt. Nur dort kann der Beobachter gebannt, überrascht und (manchmal) gerührt großen, geschlossenen Fallerzählungen beiwohnen, die nicht nur das längst Vertraute (»früher Verlust der Bezugs-

person«, »schwere Milieuschädigung« etc.) noch einmal kursorisch zusammenfassen, sondern vor den Augen und Ohren der Geschworenen alternative Welt-Bilder erzeugen.

Dass solche Szenen hierzulande selten sind, folgt teils aus der deutschen Gerichtsverfassung, die dem Geschworenenprozess nur noch einen kleinen Winkel zugebilligt hat, teils aus der Handhabung des Verfahrens in den einzelnen Gerichtszweigen, die die Mündlichkeit entgegen den Absichten des Gesetzgebers auch dort in Schriftlichkeit konvertierte, wo es prozessual nicht erforderlich war, teils aus dem Niedergang rhetorischer Kultur, der sich in Deutschland seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wider Erwarten noch beschleunigte, weil die Wiederentdeckung der Rhetorik nicht in ihrer Verlebendigung, sondern in Musealisierung endete. Schließlich fehlt auch noch eine deutsche filmische Kompensation, denn was die zahlreichen Justizkarikaturen, die im Unterschichtenfernsehen ihr irreales und stotterndes Prozessunwesen

* THOMAS-MICHAEL SEIBERT, Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs (Schriften zur Rechtstheorie, Bd. 222), Berlin: Duncker & Humblot 2004, 279 S., ISBN 3-428-11239-3

treiben, an zusammenhängender Rede zu bieten haben, wird kaum jemand mit einem Rededuell in Zusammenhang bringen.

So ist es denn eher Wunsch oder Reminiszenz als Beschreibung gegenwärtiger Realität, wenn Thomas-Michael Seibert feststellt: »Jedenfalls repräsentiert das Plädoyer bis zum heutigen Tag die hohe Kunst sprachlicher Schulung und wird in der juristischen Ausbildung als Vortragsform bis heute gelehrt und geübt« (31).

Die »Tradition des Plädoyers«, der das zweite Kapitel des neuen Buches von Seibert gewidmet ist, repräsentiert allerdings – nicht zuletzt auch deshalb, weil sie nicht bis in die Gegenwart verlängert werden konnte – nur einen bescheidenen Brocken aus der großen Tradition.

Der Brocken beginnt mit Cicero, was einigermaßen verwundert. Denn schließlich hat sich der Wortkünstler und gerissene Politiker keineswegs als der geniale Anfang der großen abendländischen Redetradition in die Annalen eingeschrieben, sondern er bewerkstelligte nicht mehr – zugegebenermaßen auch nicht weniger – als die Rezeption und Transformation der Redekunst aus jenem Land, in dem das europäische Denken seinen Anfang genommen hat: aus Griechenland. Die von Seibert wortlos übergangene griechische Rhetorik, allen voran die zehn attischen Redner und an ihrer Spitze der Vater aller Redekunst, der göttliche Demosthenes, haben dem Abendland die Rhetorik geschenkt – entwickelt und abstrahiert aus der forensischen Praxis der griechischen Gerichtsredner.

Dass die Spätantike diesen Weg in gewisser Weise wieder zurückgegangen sei, indem sie die forensische Rede aus der allgemeinen Rhetorik ausgegliedert hätte, ist ein Märchen, für das sich Seibert kaum zu Recht auf den italienischen Rechtshistoriker Mario Bretone beruft (51). Erst im Mittelalter sind unbestritten Recht und all-

gemeine Rhetorik auseinander getreten. Aber dass diese Erscheinung »der textlich ausdifferenzierten Jurisprudenz« den Bedeutungsverlust des Plädoyers (das doch im römisch-kanonischen Prozess schwerlich etwas »bedeuten« konnte) bewirkt habe, wird sich der Geschichtsfreund lediglich für die Gegenwart vorstellen wollen, wo das große Plädoyer tatsächlich »zu einem Redebeitrag am Ende des Verfahrens« geschrumpft ist (52).

Dergestalt schnittig in der Moderne gelandet, wirft Seibert einen leicht angeekelten Blick auf Jacques Vergès, den Verteidiger des Klaus Barbie, des Schlächters von Lyon, der, neben der Länge und der sofortigen Publikation seiner Rede, der überlieferten ciceronianischen Form auch insofern verpflichtet blieb, als er sich nicht auf den anstehenden Fall beschränkte, sondern Republik und Gesellschaft in seine *causa* hinein zog und raffiniert in ihr spiegelte (53 ff.). Frankreich den Prozess zu machen, ist allerdings Vergès ebenso wenig geglückt wie vor ihm den Anwälten der RAF die Anklage der Bundesrepublik.

Das zweite Kapitel, das nach dem Willen des Autors abhandelt, »was man sich unter einer Gerichtsrede fast ausschließlich vorstellt« (8), ist demnach der wirkliche Beginn des auf 10 Kapitel angelegten Buches. Dieses heißt auch nicht zufällig »Gerichtsrede« – unter Verzicht auf den bestimmten Artikel. Denn mit dem Titel »DIE Gerichtsrede« wäre der Text schon mit diesem zweiten Kapitel am Ziel angekommen.

Das erste Kapitel wird folgerichtig als »Vorrede« eingeführt, die den Leser auf den eigentlichen Gegenstand des Werkes vorbereiten soll, nämlich auf die sorgsame Behandlung aller Arten des Redens und Geredes im Gericht. Das ist ein absolut neues Unternehmen, für das der Autor schon dann zu preisen wäre, wenn er nicht

mehr getan hätte, als erstmalig auf die Notwendigkeit einer umfassenden Analyse dieses Phänomens hinzuweisen.

Er hat aber mehr getan. Denn in den Kapiteln 4 bis 7 werden insgesamt 70 Vorkommnisse praktischen Redens analysiert, die aus der Selbst- und Fremdbeobachtung des Richters Seibert stammen und schon als solche einen außerordentlich schätzenswerten Fundus zur Aufklärung über Bedeutung, Bedingungen und Grenzen der Rede »vor Gericht« bilden, für das jeder nicht im Justizsystem arbeitende Jurist dankbar sein wird. Was nicht heißen soll, dass sich nicht auch für den Praktiker überraschende Lerneffekte einzustellen vermögen.

Doch zurück zur Vorrede. Sie entstammt einem Vortrag, mit dem Seibert seinen Zuhörern die Merkmale des »Justizdispositivs«, gewürzt und unterstrichen mit mancherlei Zitaten aus dem Kaukasischen Kreidekreis von Bertolt Brecht, nahe zu bringen versuchte.

Mit der Verwendung des Ausdrucks »Dispositiv« gibt sich ein Autor als Anhänger poststrukturalistischer – vor allem französischer – Denkmethode zu erkennen. Da die dabei anfallende Begrifflichkeit nicht selten kartesischer Klarheit entbehrt, sind Erläuterungen erwünscht und jedenfalls nützlich. Seibert gibt sich denn auch redlich Mühe, den von Foucault zur Welt gebrachten Ausdruck auf etwa eineinhalb Seiten (13 f.) zu erläutern. Der Leser weiß jetzt, dass er sich eine »Diskursformation« vorzustellen hat, in der »bereichsspezifisch differenziert Macht, Recht und Wahrheit verknüpft sind«, woraus folgt, dass er das (Justiz-)Dispositiv nicht mit der Justiz als Institution verwechseln darf. Das Justizdispositiv ist ein Mittel und verfügt über bestimmte Mittel (Macht, Gefängnisse, Akten, Wahrheit), mit deren Hilfe die Rechtsfrage bearbeitet wird.

Was bringt dem Leser dieses Wissen? Ich fürchte: nicht viel. Das ist schnell behauptet, aber nicht ohne Umwege zu belegen.

Solange wir den Blick auf die Person des Philosophen richten, ist die Sache einfach. Niemand wird einem bedeutenden Denker das Recht bestreiten, sich zur Darstellung seiner Vorstellungen und Lehren seine eigene, gleichsam private Sprache zu schaffen, weil er in der Regel nur so seinen neuen Gedanken den angemessenen Ausdruck verleihen kann. Tatsächlich pflegen die Herrschaften ihre Umwelt auch nicht zu fragen. Von Aristoteles bis Hegel, Wittgenstein, Heidegger und Luhmann wurden die Zeitgenossen mit Neologismen, Transformationen des gemeinen Wortschatzes und sprachlichen Bildungen konfrontiert, die sie je nach Gemütslage in Staunen, Eifer oder Wut versetzten. Geholfen hat in allen Fällen nur die geduldige Versenkung und sensible Einfühlung in den vorgelegten philosophischen Text – zugleich die erste Stufe lernwilliger Rezeption.

Von jetzt an wird die Sache schwierig. Wer rezipiert, schleppt nur in den wenigsten Fällen die gesamte Theoriearchitektur in seine eigene Umwelt, wo sie ohnehin regelmäßig nur schlecht oder überhaupt nicht passt. Außerdem ist der Kärner meistens weder gewillt noch in der Lage, dort weiterzubauen, wo der König geendet hat. Er will nicht als Zwergdenker das große Theoriewerk fortbilden, sondern er will »anwenden«. Also werden zunächst einzelne Signalwörter (»Dialektik«, »Holzweg«, »Sprachspiel«, »Dispositiv«) gepackt und hochgehalten, damit die Adressaten des Fuhrknechts sehen können, wie fein der Karren etwa aus der Philosophie zum Beispiel in die Jurisprudenz befördert wurde.

Anspruchsvollere – und zu ihnen zählt Thomas-Michael Seibert – wollen allerdings mehr. Sie möchten, im besten Falle, in ihrem eigenen

Arbeitsbereich ihre Ansichten anhand der rezipierten Thesen entwickeln. Nicht selten bleibt es freilich bei dem Versuch, allein mit dem rezipierten Vokabular und durch dieses hindurch zum Ziel zu gelangen. So wird denn etwa aus dem »Recht« das »Rechtszeichen«:

»Das historisch entfaltete Recht wird von einem Enthusiasmus begleitet, der es als einheitliches, sinnbestimmtes Zeichen konzipiert, auch wenn es empirisch aus vielen Zeichenketten besteht, deren Zweck wie Herkunft man kaum kennt. Das Rechtszeichen ist ein Symbol, und das macht es offen für Überraschungen. Das Symbol bezeichnet nicht nur etwas, es trägt etwas Drittes heran, es springt den Wanderer an, setzt sich auf seine Brust und fragt: ... Was ist Recht? Was da als Befehl, Spruch oder Gesetz gerade bezeichnet worden ist – soll das wirklich Recht sein?« (68 f.)

Eine Frage, deren Beantwortung den Juristen bekanntlich unmöglich ist, wie weder zuerst noch zuletzt, aber am schönsten Immanuel Kant angemerkt hat.

Der Jurist auf der Straße darf dieser Philosophie ruhig die Gefolgschaft verweigern und weiterhin statt »Justizdispositiv« einfach »Justiz« und statt »Rechtszeichen« schlicht »Recht« sagen oder denken, ohne befürchten zu müssen, dass er bezüglich der geschilderten Sachverhalte verständnislos und unerleuchtet im Dunkel selbstverschuldeter Unmündigkeit herumirren muss.

Für den Autor Seibert ist der Fall schon deswegen weniger leichtgewichtig, weil es vermutlich relativ wenig Leser geben wird, die bereit sein werden, sich um des Verständnisses von Seibert willen durch die französische philosophische Po(st)Mo(derne) hindurchzuwühlen, die doch selbst von den französischen Juristen kaum eines Blickes gewürdigt wird. Zumal, wenn sie

sehen müssen, dass sie am Ende genau so schlau sind wie zuvor:

»Akten repräsentieren nie die vollständige, sondern immer eine willkürlich ausgegrenzte Welt. Erst die Ausgrenzung – angefangen bei der Sammlung der Papiere – macht etwas zum Satz- und damit auch zum Urkunden- und Aktenbestandteil. Die Differenz von Welt und Akten entsteht dadurch, daß die Akten etwas Besonderes enthalten, die Welt aber nicht. Sie ist das unbestimmt Ausgegrenzte, das sich erst dadurch Gehör verschaffen kann, daß es durch weitere Schrift formuliert wird; und wenn dann etwas einmal formuliert worden ist, eignet sich der dargestellte Satz auch zum Vorhalt im Verfahren.« (181 f.)

An die Stelle des ehrwürdigen und erschöpfenden Beamtenpruchs *quod non est in actis, non est in mundo* ist hier eine zweifellos richtige und ambitionierte PoMo-Formulierung getreten, deren dräuendes Murmeln jedoch keine neuen Einsichten gebiert.

Die Legitimität wird man solchen Unternehmungen um so weniger absprechen wollen, als sie nicht nur von Seibert inszeniert werden.

Ein Beleg: Früher, so erinnert man sich, haben die Historiker in aller Einfalt und Anschaulichkeit von »Entwicklungsgeschichte« gesprochen. Inzwischen hat aber in vielen Köpfen die soziologisch-systemtheoretisch orientierte Evolutionstheorie einen Siegeszug angetreten. Diese Theorie hat aus der Naturwissenschaft (Biologie) die bekannten Komponenten »Variation«, »Selektion« und »Stabilisierung« übernommen und sich auf diese Weise der im Begriff »Entwicklung« (siehe nur: »Entwicklungsländer«, »Entwicklungshilfe« o. Ä.) immer mitschwingenden Elemente der (intentionalen) Zielgerichtetheit und (positiven) Fortschrittlichkeit entledigt. Also wird jetzt zum Beispiel nicht mehr danach ge-

fragt, wie sich die mittelalterliche Stadt »entwickelte«, sondern wie sie »evoluierte«. Bei der Prüfung, wie Variation, Selektion und Stabilisierung im Einzelnen zugeschlagen haben, kommen naturgemäß alle jene Bausteine zum Vorschein und zur Sprache, die von fleißigen Historikern seit dem Historismus aus den Quellen zusammengekratzt wurden. In mancherlei originäre Terminologie verpackt, erzählen sie die alte Entwicklungsgeschichte der Stadt in neuer Sprache; »richtiger«, wie die Evolutionstheoretiker tatsächlich zu meinen scheinen.

Bei Lichte betrachtet: Eine Übersetzungsleistung, die den Genießer entzücken mag, aber dem Alltag die Frage stellt: Lohnt sich das? Verhüllen die neuen Kleider wirklich den alten nackten Kaiser?

Diese Frage beschleicht den bemühten Leser vielerorts in diesem Buch – und so auch bei der Befassung mit den in der Vorrede skizzierten Elementen des Justizdispositivs. Vier Merkmale werden (knapp und kurzweilig) behandelt, deren das Dispositiv strukturierende Bedeutung schwerlich zu leugnen ist: *Geld* (»Justiz kostet Geld«, 17), *Zeit* (»Rede kostet selbstverständlich Zeit«, 21), *Freiheit* (»Die moderne rechtstheoretische Diskussion hat den freiheitsbeschränkenden Charakter des Justizbetriebs betont ... Man kann überhaupt nur noch bestimmte Sachen wollen, wenn man das Dispositiv bedient«, 25 f.) und *Redetaktiken* (»Der Rechtsfall wird durch Sätze konstituiert, mit denen das für die Entscheidung Bedeutsame beschrieben wird«, 29).

Damit sind die Kosten des Dispositivs angemessen umrissen, und der Verfasser kann sich im 3. Kapitel – dem bei weitem theoretisch-spekulativsten, von dem Seibert allerdings selbst meint, dass es aus dem Rahmen falle (8) – der Frage nach der »Tugend unter lauter Kosten« widmen. Es gilt, so meint er (warum eigentlich?), die

»Grundlagen darzustellen, die den akademisch schulmäßigen Inhalt der Rhetorik voraussetzen und darüber hinausgehen« (57).

Zu diesen Grundlagen gehört, wie ohne weiteres einleuchtet, die analytische Trennung von Herstellung und Darstellung, die schon früh von den Rechtstheoretikern rezipiert wurde. Seibert macht darauf aufmerksam, dass die Rhetorik auf der Darstellungsseite werkelt, und zwar in solchem Umfang, dass die Herstellungsbedingungen sich »am darstellerischen Erfolg messen lassen müssen«. Das heißt nichts anderes, als dass die Performance Tatsachen hervorbringt.

Nächster, nicht minder animierender Grundlagenpunkt ist das Pathos – der Verfasser bevorzugt, im Anschluss an Kants Analysen, »Enthusiasmus« – in der Rechtsdarstellung. Enthusiasmus soll schon dort am Werke sein, wo »Recht in genereller Perspektive proklamiert wird«. Aber überzeugende Beispiele liefert eigentlich nur die revolutionäre Situation, bei der die Qualität des Ereignisses durch das moralische Engagement überhöht und erhoben wird. Es folgt noch das durch den Enthusiasmus geformte »Rechtszeichen«, von dem (siehe oben) schon die Rede war. Auch es gehört zweifellos zu jenen Grundlagen, die über den »schulmäßigen Inhalt der Rhetorik ... hinausgehen«.

Nach dem transzendentalpragmatischen Exkurs geht es wieder gut intra-rhetorisch weiter. Zunächst mit der Selbstermächtigung in der Rede (Paradefall: Wer die Unabhängigkeit erklärt, wird durch die Erklärung unabhängig, 75) und dann mit dem letzten Grundlagenpunkt »Begründungspflicht und Enthymem« (Die Unausdrücklichkeit im begründenden Syllogismus als Chance und Weisung, die passenden Obersätze zu »finden«, 77 ff.).

Wer bis dahin durchgehalten hat, wird jetzt üppig belohnt. Es folgen (in den Kapiteln 4 bis 7)

die in Aussicht gestellten 70 »Fälle« aus der Seibertschen Praxis, in denen, schön gegliedert nach den Instanzen der klassischen Rhetorik (*inventio, dispositio, elocutio*), das Reden und Schweigen vor Gericht analysiert, die prozessualen und sonstigen Folgen des jeweiligen Verhaltens dargestellt und die normativen Lehren für Praktiker und Theoretiker expliziert werden – vom Protokollierungsverlangen bis zum Verzicht auf Zeugenvereidigung. Diese Texte sind für Juristen und andere aller Mühe wert, und für sie lohnt es sich, das Buch zu erwerben und durchzuarbeiten (84–204).

Wie in der traditionellen Rhetorik, bei der die *genera elocutionis*, die Stilarten, vorzugsweise am Ende behandelt werden, folgt auch bei Seibert noch ein Kapitel 8 über »aktuelle Stile der Gerichtsrede« (205 ff.). Hier kommt Benjamin Nathan Cardozo (1870–1938) zu seinem Recht, das in diesem Zusammenhang vorwiegend in dessen erneuter Erfindung des Rades besteht – will sagen: in seiner Wiederentdeckung der rhetorischen *genera simplex, medium* und *sublime* anhand der amerikanischen Verfassungsrechtsprechung.

Alsdann werden verschiedene Elemente der vieltraktierten und noch mehr gepriesenen Sachlichkeit (etwa: Strukturiertheit, Gelassenheit, Fehlerargumentation etc.) sorgfältig und von allen Seiten beklopft, wodurch sich die abschließende Feststellung des Autors legitimiert, dass dann, wenn die Frage nach dem »richtigen« Stil zur Debatte stünde, an erster Stelle die »Sachlichkeit« zitiert würde. Dass man dieser, wie Seibert betont, weder durch Regeln noch durch Vorbilder so richtig habhaft werden kann, dürfte unbestritten sein. Der von Seibert glücklich zitierte Hans Blumenberg (221) hat es auf die treffende Formel gebracht: »Rhetorik hat es nicht mit Fakten zu tun, sondern mit Erwartun-

gen.« Zur Illustration dieses Sachverhalts wird im 9. Kapitel (»Wie man schafft, wovon man spricht«) ein Verfahrensantrag aus einem der bedeutendsten Zivilverfahren der Bundesrepublik, dem Contergan-Prozess, vorgestellt und souverän kommentiert.

Abschließend bedient sich Seibert des gleichen Kunstgriffs, mit dem er auch sein Buch eröffnet hat. Wie er dort auf eine eigens erstellte Einleitung verzichtete, so schließt er hier nicht mit einer Zusammenfassung des Geleisteten, sondern bedient sich eines jüngeren Vortrags, mit dessen Abdruck er zugleich in die Zukunft greift. Es geht darum, Tendenzen zu skizzieren, »mit denen eine juristische Rhetorik in Zukunft fertig werden muss, weil sie auf Verfahrensform angewiesen ist, gleichzeitig aber die notwendige eigene Einheit von Zeit, Raum und handelnden Personen immer weniger selbst inszenieren kann« (243).

Geprüft werden die Zunahme von Recht und Juristen, die Vervielfältigung der Redeformen (siehe die neuen Topoi: »Verhältnismäßigkeit« und »Fairness«!), die Ausdehnung des »Falls« auf Kosten der Regel und die aus dieser »Zerstreuung« (»Dissemination«, so Kapitel 10; 242 ff.) folgende tragikomische Feststellung: »Die Kraft des Rechts scheint sich in der Anstrengung zu erschöpfen, es zu finden« (244).

Dem lehrreichen Buch wird es schwerlich zum Vorwurf gereichen können, dass weitere Instanzen der Rhetorik wie *memoria* und *pronuntiatio* die in modernen Nachzeichnungen übliche Nichtberücksichtigung gefunden haben, obwohl es nicht an jedem Ansatzpunkt für diese Themen gefehlt hätte.

Was jedoch wirklich an einem Text zu be-
standen ist, der sich über bald 300 Seiten mit der Redekunst (!) beschäftigt, ist das Fehlen des segensreichen Wirkens eines gebildeten Lektors.

Die Sprache des Autors besticht nicht durch natürliche Eleganz. Das ist bei Juristen nicht gerade selten. Aber dass sie vielfach noch hinter einer schlampig präsentierten Alltagssprache zurückbleibt – ein Umstand, den auch die umfangreiche Rezeption postmoderner Gallizismen zu mildern nicht geeignet ist –, wäre durch eingeschaltete Dritte zu vermeiden gewesen.

Beispiel: »Einen Inhalt in die Akten hinein-zuzwingen, die [!] andere Verfahrensbeteiligte dort scheinbar [anscheinend?] heraushalten wollten, halten die meisten Antragsteller auch [?] für einen großen Erfolg. Das sollte zum Nachdenken darüber veranlassen [wen?], ob man den Inhalt einfach aufnimmt [? (nicht einfach auf-

nehmen sollte?)]. Es geht schneller, als rhetorische Kämpfe auszufechten, die sich insbesondere in die Länge ziehen, wenn wie in (56) [57?] zur Benennung des Inhalts aufgefordert wird. Auszuweichen anstelle [?(statt?)] anzugreifen gehört in der juristischen Rhetorik schon [?] zu den raffinierten Taktiken« (184).

Auch nach Ausmerzung aller Fehler und Missgestalten wird es unmöglich sein, in einen solchen Text eine auch nur schwache Erinnerung an die großen Meister deutscher Rhetorik »hineinzuzwingen«. Im Schillerjahr 2005 ist das für den hochgespannten Leser ein echter Trauerfall.

Dieter Simon

»Mit den Vokabeln der Systemtheorie«*

Es muss die Steuererklärung von 1982 oder 1983 gewesen sein. Unter den steuermindernden »Werbungskosten« befand sich eine Liste mit wissenschaftlichen Büchern, darunter Niklas Luhmann, *Liebe als Passion*. Das Finanzamt teilte mir mit, dieser Titel könne die Steuerschuld nicht reduzieren, da es sich »offenkundig um einen Roman« handle. So aussichtslos es war, das Finanzamt zu überzeugen, dass das Buch etwas mit Systemtheorie und Systemtheorie etwas mit Wissenschaft zu tun habe, so hoffnungslos erschien es lange, mit Historikern über Systemtheorie ins Gespräch zu kommen.

»Liebe als Roman?« (das bejahte das Finanzamt doch schon 1983!) heißt ein Beitrag in einem Sammelband, in dem nun neun Historiker und eine Historikerin (eben diese kümmert sich um die Liebe)¹ mit der Systemtheorie experimen-

tieren, sich ihr annähern, sie ausplündern, sie »anwenden«, um damit althergebrachte Themen wie »mittelalterliche Rituale«, den »frühmodernen deutschen Reichstag«, den »brandenburgischen Adel«, die »soziale Frage und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert«, den »frühneuzeitlichen Hof«, die »Humboldtsche Universitätsreform« oder »das Militär des Kaiserreichs« neu zu bearbeiten und zu analysieren. Eröffnet wird der Band mit einer programmatischen, alte und neue Vorurteile gegen die Systemtheorie tapfer zurückweisenden Einleitung des Herausgebers² und mit zwei übersichtlichen, schönen und nützlichen Berichten, der eine zur Wissenschaftsgeschichte von Evolutionstheorien,³ der andere zum zentralen Thema aller Historiker: Zeit und Gedächtnis.⁴ Die Stunde der Wahrheit freilich schlägt erst bei den »Fallstudien«, also

* FRANK BECKER (Hg.), *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, Frankfurt, New York: Campus 2004, 357 S., ISBN 3-593-37587-7, Zitat auf S. 180.

1 ELKE REINHARDT-BECKER, 246–277. Zu der von ihr und Frank Becker 2001 publizierten Einführung in die Systemtheorie für die Geschichts- und Kulturwissen-

schaften vgl. *Rechtsgeschichte* 3 (2003) 214 f.

2 FRANK BECKER, Einleitung: *Geschichte und Systemtheorie – ein Annäherungsversuch*, 7–28. Zurückweisung u. a. des »Vorurteil[s], die Systemtheorie sei statisch und könne Veränderung nicht denken. Ein ebenso ärgerliches Vorurteil ist die Behauptung, Evolutionstheorien seien biologisch.« Ein wenig, so scheint mir,

wird hier (inzwischen) auf Pappkameraden geschossen.

3 RAINER WALZ, *Theorien sozialer Evolution und Geschichte*, 29–75. Der Bericht ist präziser, informierter und gescheiter als die 2003 im Campus Verlag erschienene, eher platte Einführung von MANUELA LENZEN, *Evolutionstheorien in den Natur- und Sozialwissenschaften*.

4 FRANK BUSKOTTE, *Der Stellenwert von Zeit, Gedächtnis und Ge-*